

STRAFRECHT

AUGUST 2023

„Hör mal, wer da hämmert ...“

Im Wirtschaftsleben können Unternehmen und Unternehmer – sei es als Geschädigte oder als Betroffene – mit verschiedensten strafrechtlich relevanten Sachverhalten konfrontiert werden. Dies kann zum Beispiel in Folge von Fehlverhalten von Mitarbeitern oder auch den Leitungsorganen des Unternehmens der Fall sein.

Insbesondere im Rahmen der Konfrontation mit Strafverfolgungsbehörden kann es dann zu Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmeanordnungen in den Geschäftsräumen des Unternehmens kommen.

1. Die Durchsuchung von Geschäftsräumen

Die Durchsuchung von Räumen ist in § 102 der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Es handelt sich dabei um eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme, die vorrangig dem Auffinden und der Sicherung von Beweismitteln dient. Sie kommt für den Beschuldigten, der bis dahin oft keine Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren gegen sich hat, oft überraschend und bedeutet einen tiefen Einschnitt in die Privatsphäre. Dasselbe gilt natürlich für die Unternehmen und Arbeitgeber der beschuldigten Person, deren Geschäftsräume durchsucht werden und bei denen die Durchsuchung existenzbedrohend sein kann, wenn beispielsweise der Betrieb ganz oder teilweise zum Erliegen kommt.

Eine Durchsuchung muss gemäß § 105 StPO grundsätzlich von einem Richter angeordnet und unterschrieben werden. Lediglich bei sogenannter Gefahr im Verzug kann auch die Staatsanwaltschaft über die Anordnung zur Durchsuchung entscheiden. Dies ist dann der Fall, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne dass dadurch der Erfolg der Maßnahme gefährdet wird, zum Beispiel eine Beweisvernichtung durch den Beschuldigten zu befürchten ist.

Die Durchsuchung ist dabei rechtlich nicht etwa nur bei besonders schweren Straftaten zulässig. Das Gesetz verlangt in § 102 StPO nämlich grundsätzlich nur den „Verdacht auf eine Straftat“. Da es sich bei einer Durchsuchung jedoch um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff in Artikel 13 des Grundgesetzes („Unverletzlichkeit der Wohnung und von Geschäftsräumen“) handelt, ist sie nur zulässig, wenn die Bedeutung der Straftat diesem auch entspricht. Die Ermittlungsmaßnahme muss daher verhältnismäßig, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Grundsätzlich ist es Sache der ermittelnden Behörden, über die Zweckmäßigkeit und die Reihenfolge vorzunehmender Ermittlungsmaßnahmen zu befinden.

In Bezug auf die Erforderlichkeit hat aber auch das Bundesverfassungsgericht mit aktuellem Beschluss vom 19.04.2023, Az. 2 BvR 1844/21 klargestellt: Die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung ist unter dem Aspekt der Erforderlichkeit unverhältnismäßig, wenn andere, weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahmen nicht ergriffen oder zurückgestellt wurden, obwohl sie naheliegen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen dürfen grundsätzlich sowohl Wohn- als auch Geschäftsräume eines Beschuldigten sowie von ihm gemietete oder genutzte Nebenräume und sein Auto durchsucht werden.

2. Durchsuchung auch bei Dritten möglich

Auch die Räumlichkeiten einer Person, die selbst nicht Beschuldigter ist, können gem. § 103 StPO durchsucht werden, wenn entweder vermutet wird, dass ein Beschuldigter sich in den Räumen aufhält oder dort Spuren einer Straftat zu finden sind oder die Durchsuchung der Beschlagnahme bestimmter Beweismittel dienen soll. Durch diese Beschränkung ist eine Durchsuchung mit der Absicht, generell irgendwelche Beweismittel zu finden, bei einer Person, die nicht selbst Beschuldigter ist, somit unzulässig.

3. Keine Vorankündigung

Es entspricht dem Sinn und Zweck einer Durchsuchung, dass sie den Betroffenen ohne Vorankündigung unerwartet trifft – schließlich soll verhindert werden, dass der Beschuldigte im Voraus Beweismittel vernichtet. Gerade dadurch ist die Situation einer Durchsuchung für die Betroffenen belastend und das Bedürfnis, das Eindringen in die privaten oder Geschäftsräume zu verhindern, verständlicherweise groß.

4. Durchsuchung nur zu bestimmter Uhrzeit

Die Durchsuchung darf gem. § 104 Abs. 1 StPO nur im Ausnahmefall zur Nachtzeit erfolgen. Ausnahmen sind zum Beispiel die Verfolgung von Personen auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug. Die Nachtzeit umfasst gem. § 104 Abs. 3 StPO den Zeitraum von 21:00 bis 06:00 Uhr in den Monaten Oktober bis März und von 21:00 bis 04:00 Uhr in den Monaten April bis September.

5. Was im Ernstfall zu beachten ist

a) Rechtsanwalt kontaktieren

Zunächst darf Ihnen ein Telefonat mit Ihrem Rechtsanwalt grundsätzlich nicht untersagt werden, wenn sichergestellt ist, dass Sie nicht mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, um diese z. B. zu warnen und hierdurch die Beweissicherung gefährdet wäre.

Wenn Sie Beschuldigter sind, haben Sie nach § 137 Abs. 1 S. 1 StPO jederzeit das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren. Für die Beamten besteht allerdings keine Pflicht, mit der Durchsuchung zu warten, bis der Rechtsanwalt eingetroffen ist.

b) Keine Aussagen treffen

Bis zum Eintreffen des Rechtsanwalts empfiehlt es sich, keine Aussagen zur Sache zu machen, da alles, was Sie sagen, auch ohne eine formelle Vernehmung als sogenannte Spontanäußerung zu den Akten gelangen und gegen Sie verwendet werden kann. Auch sollten Sie keine Erklärungen zu Betriebsverhältnissen, zu einzelnen Betriebsvorgängen oder zu sonstigen Fragen oder Sachverhalten machen.

Notwendige Erörterungen sollten Sie nur mit dem Einsatzleiter führen.

c) Durchsuchungsbeschluss prüfen

Bei einer Durchsuchung Ihrer Geschäftsräume durch Zoll oder Staatsanwaltschaft sollten Sie sich unbedingt den Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen.

Ist dieser älter als 6 Monate, ist der Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahme sofort zu widersprechen und der Widerspruch zu protokollieren.

Zudem ergibt sich aus dem Durchsuchungsbeschluss, ob sie als Verdächtiger oder als unverdächtiger Dritter angesehen werden.

Die Durchsuchung darf nur in den im Durchsuchungsbeschluss bezeichneten Räumen stattfinden, nicht hingegen in Räumen unbeteiligter Dritter.

Bei der Durchsuchung sollten Sie sich zudem stets die Dienstausweise der Ermittlungsbeamten sowie das Durchsuchungsprotokoll vorlegen lassen, die Daten notieren und eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses anfertigen.

d) Keinen Widerstand leisten

Gegen die Ermittlungsbeamten ist kein Widerstand zu leisten, insbesondere kann die Durchsuchung hierdurch nicht verhindert werden. Bei einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte droht vielmehr ein weiteres Strafverfahren.

Wenn die Ermittlungsbeamten zudem nicht in die Wohnung oder Geschäftsräume gelassen werden, werden

diese sich notfalls mithilfe eines Schlüsseldienstes Zutritt verschaffen, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

e) Geben Sie keine Passwörter heraus

Geben Sie keine Passwörter heraus, egal ob vom Smartphone, Tablet oder dem Computer. Zu einer Herausgabe von Passwörtern sind Sie nicht verpflichtet, auch wenn die Polizei Sie gerne etwas anderes glauben machen will.

f) Mitnahme von Hardware vermeiden

In dem Durchsuchungsbeschluss ist auch aufgeführt, nach welchen Gegenständen oder Unterlagen gesucht wird. Zwar sind Sie grundsätzlich nicht verpflichtet, aktiv bei der Durchsuchung behilflich zu sein. Es empfiehlt sich aber teilweise, bei der Suche angefragter Unterlagen oder dem Spiegeln von Daten mitzuwirken, damit die Durchsuchung schneller zu einem Ende kommt und insbesondere die Hardware im Betrieb verbleibt.

Versuchen Sie, die Mitnahme der gesamten EDV-Anlage dadurch zu verhindern, dass Sie vorschlagen, nur die Festplatte, CDs oder andere Datenträger zur Durchsicht mitzunehmen und die restliche Hardware bei Ihnen zu belassen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 12.04.2005, Az.: 2 BvR 1027/02 klargestellt, dass die Verhältnismäßigkeit nur gewahrt ist, wenn bei einer Durchsuchung bereits vor Ort Vorkehrungen getroffen werden, damit Daten, die ohne Bedeutung für das Strafverfahren sind, von vorneherein nicht erfasst werden.

g) Widerspruch gegen Durchsuchung und Sicherstellung

Prüfen Sie, dass ein Widerspruch gegen Durchsuchung und Sicherstellung im Durchsuchungsprotokoll ausdrücklich aufgenommen wurde bzw. dass mit der Sicherstellung der Beweismittel kein Einverständnis besteht.

Verlangen Sie zudem eine Kopie der Sicherstellungsliste und des Durchsuchungsprotokolls.

Insbesondere, wenn Sie Berufsgeheimnisträger, d. h. Anwalt, Steuerberater, Arzt etc. sind, sollten Sie der Durchsuchung stets formal widersprechen, um die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Mandanten oder Patienten nicht zu verletzen.

Praxishinweis

Die Mitarbeiter Ihres Unternehmens sollten idealerweise bereits in einem allgemeinen Briefing mit den oben genannten Verhaltensregeln im Fall einer Durchsuchung vertraut gemacht werden.

Ebenso sollte bereits im Vorfeld geklärt werden, ob und wenn ja, welche Mitarbeiter berechtigt sind, Erklärungen für das Unternehmen abzugeben.